

Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“

vom 19. November 2007

07-145

Bericht des Präsidenten:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Spezialkommission hat an insgesamt 16 Sitzungen das Bildungs- und das Schulgesetz beraten.

Die Sitzungen verliefen äusserst konstruktiv. Die regierungsrätliche Vorlage wurde teilweise überarbeitet. Eintreten wurde nach einer kurzen Diskussion einstimmig beschlossen. In den ersten Sitzungen brachten Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel und das Erziehungsdepartement zahlreiche Ausführungen und Begriffsklärungen an. Ich bedanke mich bei allen involvierten Stellen herzlich für die wertvolle Unterstützung.

Das Bildungsgesetz wurde in drei Kommissionssitzungen behandelt. Anschliessend berieten wir das Schulgesetz mit den Anhängen 3 bis 6. Die 13. Sitzung wurde der Vorlage HarmoS gewidmet, die uns vom Kantonsrat zusätzlich überwiesen worden war.

Die Beratungen zum Schulgesetz waren teilweise sehr intensiv. Ein Diskussionspunkt war immer wieder die konkrete Ausgestaltung der Verordnungen. Hier versicherte uns Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und damit im Sinne der Kommission gearbeitet werde.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Meinungen hinsichtlich der Organisation des Schulverbandes und der geleiteten Schulen entschloss ich mich in der 8. Sitzung, diesbezüglich eine Grundsatzdiskussion zu führen. Anschliessend überarbeiteten wir das Kapitel IV. Organisation (Art. 35 bis und mit Art. 47) neu.

II. Änderungen gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage (Bildungsgesetz)

Ich erwähne im Folgenden nur diejenigen Artikel, die zu grösseren Diskussionen Anlass gaben, inhaltlich stark abgeändert oder mit Mehrheitsbeschluss verabschiedet wurden. Folgende Artikel wurden ausgiebig diskutiert: Art. 8, Art. 10, Art. 11.

Art. 4 (Qualitätsentwicklung und -sicherung)

Hier wurde eine präzisere Formulierung gewählt.

Art. 8 (Mitwirkung der Lehrenden)

Die Mitwirkung der Lehrenden wurde verschiedentlich als zu gering bemängelt. Neu haben die Lehrenden nicht nur bei bildungspolitischen sowie bei Schul- und Erziehungsfragen gegenüber dem Regierungsrat und dem Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht, sondern auch bei standespolitischen Fragen. Zu diesem Zweck organisieren sie sich kantonal in geeigneter Form.

Art. 10 (Bildungsrat)

Für die Spezialkommission war die Formulierung „erhebliche bildungspolitische Bedeutung“ zu unklar und der Einfluss des Bildungsrates marginal.

Die Spezialkommission beschloss, dem Bildungsrat sei in pädagogischen und bildungspolitischen Fragen explizit ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber dem Regierungsrat und dem Bildungsdepartement zu gewähren.

Art. 11 (Zusammensetzung)

Die Anzahl der Mitglieder sowie die fehlende Vertretung der Lehrenden wurde kritisiert. Schliesslich wurde mit einer Mehrheitsentscheidung beschlossen, dass neu zwei Vertretende der Lehrenden im Bildungsrat Einsitz haben. Mit dieser Änderung wurde der grössten Kritik im Zusammenhang mit dem Bildungsrat sowie dem Bildungsgesetz Rechnung getragen.

Art. 16 (Schulanlagen)

Abs. 3 will sicherstellen, dass die Schulanlagen bestimmten Vorgaben im Hinblick auf die Bedürfnisse der Schule entsprechen.

III. Änderungen gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage (Schulgesetz)

Ich erwähne im Folgenden nur diejenigen Artikel, die zu grösseren Diskussionen Anlass gaben, inhaltlich abgeändert oder mit Mehrheitsbeschluss verabschiedet wurden.

Folgende Artikel wurden ausgiebig diskutiert: Art. 7a, Art. 8, Art. 12, Art. 28, Art. 29, Art. 32, Art. 41, Art. 45a, Art. 53a und Art. 64.

Art. 7a (Tagesstrukturen)

Dieser Artikel wurde neu eingeführt, da verschiedene Vorstösse aus dem Kantonsrat die Umsetzung der Tagesstrukturen verlangt hatten. Dieses Angebot sollte neben den bereits eingerichteten Blockzeiten bei Bedarf auf der Primar- und Sekundarstufe angeboten werden. Deshalb wurde in Art. 6 Abs. 3 gestrichen.

Art. 8 (Besondere Förderung)

Es geht in erster Linie um eine grundsätzlich integrative Förderung. Jede Schule muss über ein integrativ ausgerichtetes Grundangebot verfügen.

In begründeten Fällen kann diese integrative Förderung auch in speziellen Schulen, Klassen, Gruppen oder durch Einzelmassnahmen erfolgen. Eine langfristige Förderung verlangt in der Regel die Abklärung bei einer kantonalen oder einer vom Bildungsdepartement bestimmten Fachstelle.

Unter die „besondere Förderung“ im Sinne von Art. 8 fällt auch die Begabtenförderung.

Art. 12 (Pädagogische Hochschule)

Die Möglichkeit zur Verleihung von Professorentiteln war in der Kommission umstritten. Die Regierung führte ins Feld, der Kanton Schaffhausen sei der einzige Kanton, der an der Fachhochschule bisher keine Professorentitel verliehen habe. Die Regierung versicherte uns, für eine Verleihung würden sehr restriktive Regelungen angewendet und die entsprechende Verordnung werde sich an die Lösungen der Kantone Zürich beziehungsweise Bern orientieren.

Art. 14 (Schuleintritt)

Die Spezialkommission entschied sich mehrheitlich für das vierte Altersjahr als Einschulungsjahr. Demgegenüber hätte eine Minderheit die Möglichkeit einer noch früheren Einschulung bevorzugt. Diese wäre allerdings konkordatswidrig und stünde im Gegensatz zur im Kantonsrat einstimmig verabschiedeten HarmoS-Vorlage.

Art. 20 (Rechte)

Art. 21 wurde als Abs. 2 in diesen Artikel eingefügt und umformuliert.

Art. 26 (Mitwirkung)

„Mitsprache“ wurde durch „Mitwirkung“ ersetzt. Hier fällte die Kommission einen Mehrheitsentscheid zugunsten der Kommissionsvorlage.

Art. 28 (Massnahmen)

Dieser Artikel wurde unverändert belassen. Allerdings war die Spezialkommission der Meinung, man sollte sich überlegen, ob eventuell auch obligatorische Elternbildungskurse als Massnahme in Frage kommen könnten. Eine ähnliche Regelung ist in Zürich in Diskussion. Eventuell wird für die zweite Lesung ein entsprechender Antrag eingereicht.

Art. 29 (Anstellungsverhältnis)

In Abs. 2 geht es um die klärende Feststellung, dass die Schulträger auch für die Bezahlung aufzukommen haben.

Die Streichung der Gemeindezulagen war in der Spezialkommission grundsätzlich unbestritten, hingegen gaben die entsprechenden Übergangsbestimmungen zu Diskussionen Anlass.

Art. 32 (Pflichten; Berufsauftrag)

Hier diskutierten wir mehrere Male über die Arbeit der Lehrkräfte und über deren Belastung in der unterrichtsfreien Zeit. Speziell in Abs. 4 wurde die „Zehn-Tage-Regelung“ bemängelt. Eine Arbeitszeiterfassung der Lehrkräfte ist sehr schwierig. Es wurde ein Antrag auf Streichung und einer auf Reduzierung auf fünf Tage gestellt. Beide Anträge wurden mehrheitlich abgelehnt.

Aufgrund des Obergerichtsentscheides im Normenkontrollverfahren des Lehrervereins wäre es rechtswidrig, die zehn Tage nur im Amtsauftrag zu erwähnen.

Es ist allen Kommissionsmitgliedern klar, dass jede Lehrkraft mehr als zehn Tage in der unterrichtsfreien Zeit arbeitet. Primär geht es darum, dass Lehrpersonen während der Ferien beziehungsweise der unterrichtsfreien Zeit aktiv aufgeboten werden können.

Wie bereits erwähnt, wurde IV. Organisation (Art. 35 bis Art. 47) neu überarbeitet und stellt eine Neufassung zur regierungsrätlichen Vorlage dar. Ich erwähne auch hier nur die wichtigsten Artikel.

Art. 38 (Zusammensetzung)

Die Delegiertenversammlung setzt sich neu und nicht mehr unbedingt proportional in einem zur Einwohnerzahl angemessenen Verhältnis der jeweiligen dem Schulverband angehörenden Verbandsgemeinden zusammen. Jede Verbandsgemeinde hat aber mindestens einen Vertreter beziehungsweise eine Vertreterin in der Delegiertenversammlung.

Art. 39 (Zuständigkeit)

Die Delegiertenversammlung legt die Schulstandorte fest.

Art. 41 (Zusammensetzung)

Der Schulrat setzt sich neu aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Diese werden von den Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden gewählt.

Art. 45a (Schulleiter und Schulleiterinnen)

Geleitete Schulen sind eine der wichtigsten Änderungen im neuen Schulgesetz. Deshalb sollten auch die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter im Gesetz oder in einer Verordnung festgelegt werden. Da die Aufgaben der Schulverbandsleitung auf Gesetzesstufe geregelt sind, entschied die Kommission, dass die Aufgaben der Schulleitung ebenfalls im Gesetz erwähnt werden müssen.

Art. 46a (Konferenz der Schulverbandsleitungen)

Mit dieser Bestimmung ist gewährleistet, dass eine sich aus Mitgliedern der Schulverbandsleitungen zusammensetzende Konferenz ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber dem Regierungsrat und dem Bildungsdepartement hat.

Art. 53 (Schülerpauschale)

Die Infrastrukturpauschale kann teilweise oder ganz gekürzt werden, wenn die besonderen baulichen Vorgaben, die für Schulanlagen gelten, nicht mehr eingehalten werden. Hier wird ein direkter Zusammenhang zu Art. 16 des Bildungsgesetzes geschaffen.

Art. 53a (Tagesstrukturen)

Die Finanzierung der in Art. 7a erwähnten Tagesstrukturen wird in diesem Artikel geregelt. Die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Schulverband wurde ausgiebig beraten und mit Mehrheitsentscheid auf 50/50 festgesetzt.

Ebenfalls diskutierten wir die Möglichkeit, dass anstelle eines Besoldungskostenbeitrags eine Pauschale ausgerichtet wird. Eventuell wird dazu in der zweiten Lesung ein Antrag gestellt.

Art. 57 (Beiträge und Gebühren)

Neu erwähnt wird hier die Verpflegung. Damit kann von den Erziehungsberechtigten auch bei den Tagesstrukturen ein angemessener Beitrag für die Verpflegung verlangt werden.

Eventuell wird auf die zweite Lesung ein Antrag vorbereitet, der eine gesetzliche Grundlage für eine Ordnungsbusse der Eltern bei unentschuldigtem Fernbleiben an Sitzungsterminen schafft.

Art. 64 (Anstellungsverhältnis)

Der Überführungsmechanismus war umstritten. Die bisher ausgerichteten Gemeindefulagen – neu Bestandteil der Löhne – reduzieren sich im Rahmen der generellen Lohnerhöhungen.

Art. 69 (Inkrafttreten)

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens, der Bildung der Schulverbände sowie die Erfüllung der Voraussetzungen aller in diesem Gesetz geregelten Organisationsbestimmungen für die Schulverbände.

IV. Anhänge 3 bis 6 der Amtsdruckschrift 06-92

Sämtlichen Anhängen wurde einstimmig zugestimmt. Die Änderungen waren vor allem redaktioneller Art.

V. Abstimmungen

Die Kommission hat am 5. November 2007 mit 11 : 0, ohne Enthaltung, dem Bildungsgesetz in der Fassung der Spezialkommission vom 5. November 2007 zugestimmt.

Die Kommission hat am 19. November 2007 mit 13 : 0, bei zwei Enthaltungen, dem Schulgesetz in der Fassung der Spezialkommission vom 19. November 2007 zugestimmt.

Für die Spezialkommission:

- Thomas Hurter, Präsident
- Werner Bächtold, Vizepräsident
- Elisabeth Bühler
- Philipp Dörig
- Daniel Fischer
- Rebecca Forster
- Erich Gysel
- Georg Meier
- Bernhard Müller
- Ruth Peyer
- René Schmidt
- Patrick Strasser
- Erna Weckerle
- Gottfried Werner
- Thomas Wetter

Bildungsgesetz

Anhang 1

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Grundlagen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt Ziele, Grundsätze und Gliederung des Bildungswesens.

² Das Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen.

Art. 2

Ziel

¹ Das Bildungswesen bildet den Menschen entsprechend seinen Anlagen und Eignungen.

² Es fördert die Entwicklung zur mündigen, toleranten und verantwortungsbewussten Persönlichkeit und legt Grundlagen für die berufliche Tätigkeit sowie für das Zusammenleben in der Gesellschaft.

Art. 3

Grundsätze

¹ Kanton und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot. Der Gedanke des lebenslangen Lernens ist wegleitend.

² Der Kanton arbeitet mit den Kantonen, dem Bund und anderen Trägerschaften des Bildungswesens zusammen.

³ Der Kanton entwickelt das Bildungswesen im Rahmen nationaler oder regionaler Vorgaben und Koordinationsvorhaben.

Art. 4

Qualitätsentwicklung und -sicherung

¹ Qualitätsentwicklung und –sicherung im Bildungswesen sind Aufgaben aller Beteiligten im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

² Die Führung liegt beim Kanton.

Art. 5

Prävention

Der Kanton fördert die Sucht- und Gewaltprävention und ergreift Massnahmen zur Gesundheitsförderung.

Art. 6

Bildungsstufen

¹ Das Bildungswesen gliedert sich in die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe.

² Die Sekundarstufe II umfasst die berufliche Grundbildung einschliesslich ihrer Vorbereitungsangebote und der Berufsmaturität sowie die Ausbildungsgänge der Kantonsschule.

³ Die Tertiärstufe besteht aus der Ausbildung an Hochschulen, Fachhochschulen und Höheren Fachschulen.

⁴ Der Kanton fördert die Durchlässigkeit zwischen und in den Bildungsstufen.

Art. 7

Schulentwicklung

¹ Der Regierungsrat kann für die Weiterentwicklung des Bildungswesens neue Formen der Schulbildung zur Erprobung oder definitiven Einführung anordnen.

² Im Rahmen von Erprobungen kann von der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden, soweit die Erreichung der Ziele des Bildungswesens gewährleistet bleibt.

Art. 8

Mitwirkung der Lehrenden

¹ Lehrende haben bei bildungspolitischen Themen sowie bei Schul- und Erziehungsfragen gegenüber Regierungsrat und Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht. Zu diesem Zweck organisieren sie sich kantonal in geeigneter Form.

² Eine sich aus Vertretungen der Stufen und der kantonalen Standesorganisationen zusammensetzende Lehrpersonalkommission hat bei standespolitischen Fragen ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber Regierungsrat und Bildungsdepartement.

II. Kantonale Organe

Art. 9

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist das strategische Führungsorgan. Er übt die Aufsicht über das Bildungswesen im Kanton aus.

² Er ist zuständig für den Erlass aller Verordnungen sowie für sämtliche Entscheidungen von erheblicher bildungspolitischer Bedeutung.

Art. 10

Bildungsrat

¹ Der Bildungsrat ist das Beratungsorgan für den Regierungsrat und das Bildungsdepartement.

² Ihm steht in pädagogischen und bildungspolitischen Fragen gegenüber Regierungsrat und Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht zu.

Art. 11

Zusammensetzung

¹ Der Bildungsrat setzt sich zusammen aus:

a. dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Bildungsdepartementes;

b. zwei Vertretenden der Lehrenden;

c. sechs weiteren Mitgliedern, die sich insbesondere aus den Bereichen Bildung, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft rekrutieren.

² Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates die Mitglieder des Bildungsrates.

³ Das Mitglied des Regierungsrates führt von Amtes wegen den Vorsitz.

⁴ Der Bildungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 12

Wahl

¹ Die Mitglieder des Bildungsrates werden auf Amtsdauer gewählt.

² Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

Art. 13

Bildungsdepartement

¹ Das Bildungsdepartement erfüllt die Aufgaben, die ihm durch Gesetze, Dekrete, Verordnungen oder Beschlüsse des Regierungsrates übertragen werden. Ferner erledigt es alle Angelegenheiten des Bildungswesens auf kantonaler Ebene, die nicht einer anderen Instanz übertragen worden sind.

² Es erhebt die für die Planung und Führung notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen.

Art. 13a

Kommissionen

Der Regierungsrat und das Bildungsdepartement können Kommissionen einsetzen.

III. Trägerschaften

Art. 14

Gemeinden

Die Gemeinden sind Träger der öffentlichen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Art. 15

Kanton

Der Kanton ist Träger der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie der öffentlichen Sonderschulen.

IV. Infrastruktur

Art. 16

Schulanlagen

¹ Die Schulträger sorgen für die Bereitstellung, die Ausrüstung, den Betrieb und den Unterhalt der Schulanlagen.

² Sie tragen die Investitions- und die Betriebskosten, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

³ Die Schulanlagen müssen den besonderen baulichen Vorgaben für Schulanlagen entsprechen.

Art. 17

Lehrmittelverlag

Der Kanton kann allein oder zusammen mit anderen Kantonen zur Beschaffung von Lehrmitteln und Lehrmaterial einen Lehrmittelverlag führen.

Art. 18

Mediotheken

An den Schulen richten die Schulträger für Lernende und Lehrende Mediotheken ein.

V. Stipendien und Darlehen

Art. 19

Grundsatz

Für Ausbildungen ab der Sekundarstufe II kann der Kanton Stipendien oder Darlehen gewähren.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 20

Bildungsrat: Erste Amtsdauer

Die erste Amtsdauer des mit In-Kraft-Treten des Bildungsgesetzes eingesetzten Bildungsrates dauert bis zum Ablauf der Amtsdauer der dazumal gewählten kantonalen Behörden.

Art. 21

Ausführungsbestimmungen

Die bisherigen Ausführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen und solange neue Vorschriften gestützt auf dieses Gesetz nicht erlassen sind.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Regelung der Einzelheiten

Das Schulgesetz und das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz sowie die entsprechenden Dekrete und Verordnungen regeln das Nähere.

Art. 23

Redaktionelle Anpassungen

Der Regierungsrat kann von diesem Erlass abweichende Bestimmungen und Bezeichnungen in weiteren Gesetzen und Dekreten im Sinne dieses Gesetzes auf dem Verordnungsweg redaktionell anpassen.

Art. 24

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

SPK-Fassung vom 5. November 2007

² Es tritt zusammen mit dem Schulgesetz vom ... auf einen vom Regierungsrat zu bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt in Ergänzung zum Bildungsgesetz das Bildungswesen an den öffentlichen Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, die private Schulung. Die Berufsbildung gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung wird in einem separaten Gesetz geregelt.

Art. 2

Ziele

¹ Erziehung und Bildung

- a. ist ein umfassender Prozess, der Lernende in ihren intellektuellen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten fördert;
- b. hilft den Lernenden in der Entwicklung zu selbstverantwortlichen Personen und nutzt ihre Ressourcen und ihre Kompetenzen.

² Lernende übernehmen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung für das eigene Lernen.

³ Erziehungsberechtigte

- a. tragen die hauptsächliche Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder;
- b. sind verantwortliche Partner von Schulen, Lehrenden und Fachpersonen;
- c. unterstützen ihre Kinder, die Lehrenden und Fachpersonen in ihrer Arbeit.

⁴ Lehrende und Fachpersonen

- a. vermitteln Werte, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- b. bereiten die Lernenden auf weitere Ausbildungen vor;
- c. tragen Mitverantwortung für die Erziehung der Lernenden.

⁵ Schulinstanzen und pädagogische Fachstellen

- a. fördern die Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten;
- b. sorgen für Qualitätssicherung und Organisation;
- c. definieren und koordinieren die Bildungsinhalte;
- d. tragen zu einer kontinuierlichen Entwicklung des Bildungswesens bei.

Art. 3

Recht auf Bildung

Lernende mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht auf Bildung gemäss dem in diesem Gesetz geregelten Bildungsangebot.

Art. 4

Öffentliche Schulen

Öffentliche Schulen werden von Gemeinden oder vom Kanton als Träger geführt.

Art. 5

Private Schulung

¹ Die Führung von Privatschulen und privater Unterricht an der Primarstufe und an der Sekundarstufe I bedürfen einer Bewilligung des Bildungsdepartementes.

² Die Bewilligung für die Führung von Privatschulen und für den privaten Unterricht wird erteilt, wenn die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt sind.

³ Privatschulen und privater Unterricht gemäss Abs. 2 unterstehen der Aufsicht des Bildungsdepartementes.

II. Bildungsangebote

Art. 6

Primarstufe

¹ Die Primarstufe umfasst die Vorschule bzw. die Eingangsstufe sowie die Primarschule und dauert insgesamt acht Jahre.

² Sie vermittelt den Lernenden die Grundausbildung und bereitet sie auf die Schulen der Sekundarstufe I vor.

Art. 7

Sekundarstufe I

¹ Die Sekundarstufe I vermittelt den Lernenden eine Ausbildung, die sie auf die berufliche Grundbildung oder auf eine weiterführende Schule der Sekundarstufe II vorbereitet.

² Sie umfasst drei Schuljahre.

³ Sie wird in nach Anforderungsniveau getrennter Form kooperativ oder in gegliederter Form geführt und ist durchlässig.

Art. 7a

Tagesstrukturen

¹An den Schulen der Primarstufe findet der Unterricht an allen Vormittagen in Blockzeiten statt.

²Die Gemeinden bzw. Schulverbände bieten an den Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an. Sie haben diesbezüglich alle drei Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen.

Art. 8

Besondere Förderung

¹ Kanton und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für angemessene Förderangebote für Lernende, welche

a. die Lernziele nicht erreichen;

b. eine besonders hohe Begabung aufweisen;

c. aufgrund ihrer körperlichen, sprachlichen, sozialen oder intellektuellen Fähigkeiten oder ihres Verhaltens eine besondere Förderung brauchen.

² Die Förderung erfolgt in integrativen Schulformen. In begründeten Fällen kann sie auch in speziellen Schulen, Klassen, Gruppen oder durch Einzelmassnahmen erfolgen. Vorbehalten bleiben nachfolgende Bestimmungen über die Sonderschulung.

^{2a} Jede Schule verfügt über ein integrativ ausgerichtetes Grundangebot.

³ Die besondere Förderung kann im Fall einer Beeinträchtigung bereits vor der Schulpflicht einsetzen. Zuständig ist der Kanton.

⁴ Eine langfristige besondere Förderung setzt in der Regel die Abklärung bei einer kantonalen oder vom Bildungsdepartement bestimmten Fachstelle voraus.

Art. 9

Sonderschulung

¹ Die Sonderschulung dient der Schulung, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im vorschul-, schul- und nachschulpflichtigen Alter längstens bis zum 20. Lebensjahr, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind und dem Unterricht in Regelklassen auch durch besondere Förderung nicht zu folgen vermögen.

² Die Sonderschulung erfolgt entweder in einem sonderpädagogischen Kompetenzzentrum oder unterstützt durch heilpädagogische Zusatzangebote in integrativen Schulformen in einer Regelklasse.

Art. 10

Sonderpädagogische Kompetenzzentren

² Die öffentlichen Sonderschuleinrichtungen im Kanton werden unter dem Namen „Schaffhauser Sonderschulen“ als eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen geführt.

³ Das Bildungsdepartement schliesst mit den Schaffhauser Sonderschulen sowie bei Bedarf mit privaten Sonderschulen und weiteren Institutionen Leistungsvereinbarungen ab. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁴ Der Kanton kann die Erfüllung von Bedürfnissen, welche im Kanton Schaffhausen nicht abgedeckt werden, ausserkantonalen Institutionen übertragen.

Art. 11

Kantonsschule

¹ Die Kantonsschule als eine Schule der Sekundarstufe II vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und bereitet auf Ausbildungen der Tertiärstufe vor.

² Sie umfasst eine mindestens vierjährige Maturitätsschule und eine dreijährige Fachmittelschule mit anschliessendem Praxisjahr.

³ Der Regierungsrat kann der Kantonsschule weitere Ausbildungsgänge angliedern.

Art. 12

Pädagogische Hochschule

¹ Die Pädagogische Hochschule als Schule der Tertiärstufe bildet Lehrende der Primarstufe aus.

² Sie bietet Weiterbildung für Lehrende der Primarstufe und der Sekundarstufe I an.

³ Die Pädagogische Hochschule betreibt berufsfeldorientierte Forschung.

⁴ Sie wird in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Zürich geführt.

⁵ Der Regierungsrat ist für die Verleihung von Professorentiteln zuständig.

Art. 12a

Organisation des Unterrichts

Die Schulträger organisieren den Unterricht gemäss den kantonalen Vorgaben.

III. Schulbeteiligte

1. Lernende

Art. 13

Schulpflicht

¹ Alle Kinder mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht.

² Die Schulpflicht umfasst elf Jahre.

³ Sie ist in der Regel an öffentlichen Schulen am Aufenthaltsort bzw. im entsprechenden Schulverband zu erfüllen.

Art. 14

Schuleintritt

Die Kinder werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr eingeschult. Stichtag ist der 31. Juli.

Art. 15

Aufschub der Schulpflicht

¹ Der Beginn der Schulpflicht kann um ein Jahr aufgeschoben werden.

² Es kann eine Abklärung durch eine kantonale oder vom Bildungsdepartement bestimmte Fachstelle erfolgen.

Art. 16

Übertritt in die Primarschule

¹ Sowohl ein vorzeitiger als auch ein späterer Übertritt in die Primarschule sind möglich.

² Es kann eine Abklärung durch eine kantonale oder vom Bildungsdepartement bestimmte Fachstelle erfolgen.

Art. 17

Überspringen oder Repetieren einer Klasse

¹ Das Überspringen sowie das freiwillige Repetieren einer Klasse sind möglich.

² Es kann eine Abklärung durch eine kantonale oder vom Bildungsdepartement bestimmte Fachstelle erfolgen.

Art. 18

Schulaustritt

¹ Der Schulaustritt erfolgt in der Regel nach Absolvieren der dritten Klasse der Sekundarstufe I. Ein früherer Austritt ist nach dem Besuch von elf Schuljahren möglich.

² In begründeten Fällen können Lernende bereits vor Erfüllung der Schulpflicht entlassen werden.

Art. 19

Zeugnis

¹ Die Leistungen der Lernenden werden spätestens ab der Primarschule regelmässig beurteilt und im Zeugnis festgehalten. Die Leistungsbeurteilung bildet die Grundlage für die Beförderung.

² Auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I gibt das Zeugnis zusätzlich Auskunft über die Sozial- und Selbstkompetenz.

³ Die im Zeugnis festgehaltenen Daten unterliegen der Aufbewahrungspflicht.

Art. 20

Rechte

¹ Die Lernenden haben Anspruch auf

- a. Bildung, die auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes und des Lehrplanes vermittelt wird;
- b. Achtung und Stärkung ihrer Persönlichkeit;
- c. Auskunft von Lehrenden und Schulinstanzen sowie von Fachstellen über sie betreffende Daten und Fragen.

² Es wird ihnen eine angemessene Mitwirkung in Sach- und Organisationsfragen eingeräumt.

Art. 22

Pflichten

Die Lernenden

- a. sind für ihre Bildung mitverantwortlich;
- b. tragen zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei.

Art. 23

Massnahmen

¹ Gegen Lernende, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können Massnahmen ergriffen werden.

² In schweren Fällen kann die Schulverbandsleitung Lernende von der Schule ausschliessen, auch wenn sie noch der Schulpflicht unterstehen.

2. Erziehungsberechtigte

Art. 24

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte sind Personen, die das Sorgerecht für das betreffende Kind innehaben.

Art. 25

Rechte

¹ Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über die schulische Entwicklung ihrer Kinder informiert.

² Sie haben nach Absprache mit den Lehrenden das Recht auf Schulbesuche.

Art. 26

Mitwirkung

Organisationen von Erziehungsberechtigten wird eine angemessene Mitwirkung in Sach- und Organisationsfragen eingeräumt.

Art. 27

Pflichten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet

- a. mit der Schule und den Lehrenden zusammenzuarbeiten und letztere in ihrem Berufsauftrag zu unterstützen;
- b. ihre Kinder anzuhalten, Regeln und Weisungen der Schule anzuerkennen und einzuhalten.

Art. 28

Massnahmen

Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten gegenüber der Schule nicht nachkommen, können ermahnt oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden.

3. Lehrende und Fachpersonen

Art. 29

Anstellungsverhältnis

¹ Lehrende, Fachpersonen und Schulleiter bzw. Schulleiterinnen sowie Schulverbandsleitungsmitglieder an öffentlichen Schulen werden öffentlich-rechtlich angestellt und unterstehen dem Personalrecht des Kantons Schaffhausen.

² Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Lehrenden an Schulen, deren Schulträger der Kanton ist, finanziert der Kanton, diejenigen der Lehrenden an Schulen, deren Schulträger die Gemeinden sind, finanzieren die Gemeinden.

³ Es werden keine Gemeindezulagen ausgerichtet.

Art. 30

Gestaltung des Unterrichtes

Lehrende haben das Recht, im Rahmen der Vorgaben den Unterricht frei zu gestalten.

Art. 32

Pflichten; Berufsauftrag

¹ Die Lehrenden sind im Rahmen ihres Berufsauftrages verpflichtet, die Lernenden entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes auszubilden und zu erziehen.

² Sie erfüllen diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, den Schulinstanzen und den pädagogischen Fachstellen.

³ Aus dem Berufsauftrag resultierende Pflichten der Lehrenden sind insbesondere:

- a. den Unterricht planen, vorbereiten, organisieren, durchführen und auswerten;
- b. sich an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule beteiligen;
- c. sich ständig weiterbilden.

⁴ Für besondere Aufgaben im Interesse der Schule können Lehrende während der Schulferien bzw. unterrichtsfreien Zeit für höchstens zehn Tage pro Schuljahr verpflichtet werden.

Art. 33

Unterrichtsverpflichtung

Die Unterrichtsverpflichtung von Lehrenden an den einzelnen Schulstufen und die Arbeitsverpflichtung der Fachpersonen legt der Regierungsrat fest.

Art. 34

Berufsverbot

¹ Das Bildungsdepartement ist verpflichtet, die Personalien von Lehrenden, gegen die ein rechtskräftiges Berufsverbot verhängt wurde, dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zu melden. Die betroffenen Lehrenden werden über die Erfassung informiert.

³ Auskünfte über das Vorliegen eines Berufsverbotes werden auf schriftliche Anfrage und im Rahmen eines konkreten Anstellungsverfahrens durch das Bildungsdepartement erteilt.

⁴ Wer in der entsprechenden Datenbank des Generalsekretariates der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren registriert ist, darf nicht angestellt werden.

IV. Organisation (Neufassung im Vergleich zur regierungsrätlichen Vorlage)

1. Schulverband

Art. 35

Konstituierung

¹ Für die Bereitstellung eines umfassenden Bildungsangebotes auf der Primar- und der Sekundarstufe I schliessen sich die Gemeinden zu Schulverbänden zusammen. Die Führung der Schulen und der Schulverbände muss den Anforderungen von Art. 45a Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechen.

² Der Schulverband ist ein Zweckverband gemäss Art. 104 ff. Gemeindegesetz. Sein Recht wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen und des Gemeindegesetzes durch die Verbandsordnung bestimmt.

³ Erfüllt eine einzelne Gemeinde die Vorgaben gemäss Abs. 1, kann sie ihre Schulen auch allein führen.

⁴ Die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen können einen eigenen Schulverband bilden.

Art. 36

Organe

Verbandsorgane sind

- a. die Stimmberechtigten und die Verbandsgemeinden;
- b. die Delegiertenversammlung;
- c. der Schulrat;
- d. die Rechnungsprüfungskommission.

a) Stimmberechtigte

Art. 37

Stimmberechtigte

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben ihre Rechte auf dem Weg des Referendumbegehrens und der Urnenabstimmung aus.

² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden erlassen die Verbandsordnung.

³ Die Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden wählen ihre Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Schulrates.

⁴ Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend

1. die Bewilligung des Voranschlages;
 2. die Bewilligung besonderer Kredite;
 3. den Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen weiteren Reglemente;
- können die Stimmberechtigten oder Gemeinderäte der Verbandsgemeinden innert 30 Tagen von der amtlichen Mitteilung an gerechnet die Durchführung einer Urnenabstimmung verlangen. Die Verbandsordnung regelt die Einzelheiten.

⁵ Die Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden können der Delegiertenversammlung in deren Bereich fallende Anträge unterbreiten. Über die Erheblichkeit eines Antrages befindet die Delegiertenversammlung. Die Verbandsordnung regelt die Einzelheiten.

⁶ Im Übrigen gelten für das Referendum die Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes sinngemäss.

b) Delegiertenversammlung

Art. 38

Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich in einem zur Einwohnerzahl der jeweiligen dem Schulverband angehörenden Verbandsgemeinden angemessenen Verhältnis zusammen und besteht aus den in der Verbandsordnung festgelegten Zahl von Vertretern bzw. Vertreterinnen, mindestens aber aus einem bzw. einer je Verbandsgemeinde.

² Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin sowie den Aktuar oder die Aktuarin. Sie bilden das Büro des Verbandes.

⁴ Werden die Schulen von einer Gemeinde geführt, tritt das ordentliche Legislativorgan anstelle der Delegiertenversammlung.

Art. 39

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet und der Verbandsgemeinden folgende Geschäfte:

1. die Wahl des Schulratspräsidenten oder der -präsidentin aus der Mitte des Schulrates;
2. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
3. die Bewilligung des Voranschlages sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung besonderer Kredite;
5. die Festlegung der Schulstandorte;

7. der Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente.

Art. 40

Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zur Festlegung des Voranschlages sowie für die Abnahme der Rechnung.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

c) Schulrat

Art. 41

Zusammensetzung

¹ Der Schulrat eines Schulverbandes umfasst mindestens fünf Mitglieder und setzt sich aus gleich vielen Vertretern bzw. Vertreterinnen je Verbandsgemeinde zusammen. Sie werden von den Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden gewählt.

² Im Dienste des Schulverbandes stehende Personen sind nicht in den Schulrat wählbar.

³ Der Schulverbandsleiter bzw. die Schulverbandsleiterin nimmt an den Schulratssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁴ Der Vorsitz obliegt dem von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten oder der Präsidentin.

⁵ Die Mitglieder des Schulrates werden auf Amtsdauer gewählt.

⁶ Werden die Schulen von einer einzelnen Gemeinde geführt, wählen die Stimmberechtigten den sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzenden Schulrat.

Art. 42

Zuständigkeit

¹ Der Schulrat leitet den Verband und ist für alle in diesem Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragenen Aufgaben des Schulverbandes zuständig.

² Es obliegt ihm die administrative Aufsicht über die Schulen im Schulverband.

³ Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sicherstellung der finanziellen Mittel für den Schulbetrieb und die schulische Infrastruktur;
- b. Anstellung des Schulverbandsleiters bzw. der Schulverbandsleiterin sowie der Schulleiter bzw. Schulleiterinnen zusammen mit dem Bildungsdepartement;
- c. Einsetzen der Schulverbandsleitung;
- d. Entscheid über Beschwerden.

⁴ Er vertritt den Verband nach aussen.

⁵ Er nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil, bereitet Geschäfte vor und stellt Antrag.

Art. 43

Einberufung

¹ Der Schulrat wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erfordern.

² Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat sinngemäss.

d) Kostentragung

Art. 44

Deckung des Aufwandes

¹ Die Schulverbände teilen die Betriebsergebnisse sowie die Investitionslasten nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden auf:

- a. 50% nach Schülerzahl jeder Verbandsgemeinde,
- b. 50% nach Einwohnerzahl jeder Verbandsgemeinde.

² Abweichende Bestimmungen betreffend den Kostenverteilungsschlüssel bleiben der Verbandsordnung vorbehalten.

2. Geleitete Schulen

Art. 45

Geleitete Schulen

¹ Die Schulen sind geleitete Organisationen.

² Die Schulleiter bzw. Schulleiterinnen führen die Schulen. Sie sind einem Schulverbandsleiter bzw. einer Schulverbandsleiterin unterstellt.

³ Die Führung des Schulverbandes obliegt einer Schulverbandsleitung. Werden die Schulen von einer einzelnen Gemeinde geführt, übernimmt die entsprechend zusammengesetzte Gemeindegemeinschaft diese Aufgabe.

⁴ Das Schulverbandssekretariat ist Sache des Schulverbandes.

⁵ Kantonale Schulen sind der Leitung eines Rektors bzw. einer Rektorin unterstellt.

Art. 45a

Schulleiter und Schulleiterinnen

¹ Den Schulleitern und Schulleiterinnen obliegt insbesondere die personelle, pädagogische und organisatorische Führung ihrer Schule.

² Sie haben unter anderem folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrenden;
- b. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitarbeiterbeurteilung;
- c. Klassenplanung und Zuteilung der Lernenden;
- d. Verwaltung der finanziellen Mittel;
- e. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;
- f. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrenden;
- g. Schuljahresplanung.

³ Das Pensum der Schulleiter und Schulleiterinnen beträgt mindestens 50 Prozent.

Art. 46

Schulverbandsleitung

¹ Der Schulverbandsleitung obliegt insbesondere die personelle, pädagogische und organisatorische Führung des Schulverbandes.

² Sie hat weiter unter anderem folgende Aufgaben:

- a. Koordinationsaufgaben im Schulverband;
- b. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;
- c. Erstellen von Voranschlag und Jahresrechnung;
- d. Anordnung der vom Bildungsdepartement bewilligten Sonderschulung;
- e. Anstellung von Lehrenden zusammen mit dem Bildungsdepartement;
- f. Ermahnung oder Erteilung einer Busse gemäss Art. 28;
- g. Entscheid über Rekurse in Schulangelegenheiten.

³ Die Schulverbandsleitung umfasst mindestens drei Mitglieder. Ihr gehören Schulleiter bzw. Schulleiterinnen sowie der Schulverbandsleiter bzw. die Schulverbandsleiterin an. Für einen Schulverband der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen gelten besondere Regelungen.

⁴ Der Schulverbandsleiter bzw. die Schulverbandsleiterin führt die Schulverbandsleitung.

⁵ Die Schulverbandsleitung erledigt alle schulischen Angelegenheiten, die nicht einer anderen Instanz übertragen worden sind.

Art. 46a

Konferenz der Schulverbandsleitungen

Eine sich aus den Mitgliedern der Schulverbandsleitungen zusammensetzende Konferenz hat bei bildungspolitischen Themen sowie bei Schulfragen gegenüber Regierungsrat und Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht.

Art. 47

Pensen

Der Regierungsrat legt die Pensen der schulischen Leitungsfunktionen fest.

V. Bildungsrat und kantonale Dienste

Art. 48

Bildungsrat

Zusammensetzung und Aufgaben des Bildungsrates als Beratungsorgan für den Regierungsrat und das Bildungsdepartement sind im Bildungsgesetz geregelt.

Art. 49

Pädagogische Fachstellen

¹ Der Kanton führt Fachstellen und Schuldienste. Diese sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bearbeitung allgemeiner Schulfragen;
- b. Schulentwicklung;

- c. Aufsicht;
- d. Qualitätsprüfungen;
- e. Beratung und Unterstützung von Lehrenden, Lernenden, Erziehungsberechtigten sowie Schulinstanzen;
- f. Schulische Abklärungen und Beratungen;
- g. Sozialpädagogische Abklärungen und Platzierungen.

³ Der Kanton kann einzelne Aufgaben privaten Institutionen mittels Leistungsauftrag übertragen oder solche beiziehen.

Art. 50

Medizinisches Angebot

¹ Der Kanton stellt ein angemessenes schulärztliches und schulzahnärztliches Angebot sicher.

² Er führt eine Schulzahnklinik.

VI. Finanzierung

Art. 51

Vereinbarungen

Der Regierungsrat kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit anderen Kantonen und weiteren öffentlichen oder privaten Schulträgern und Institutionen über die Trägerschaft, die Zusammenarbeit, den Besuch von Schulen, die Schulgeldbeiträge und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen, sofern ein bildungspolitisches Interesse besteht.

Art. 52

Kantonale Schulen

Der Kanton trägt die Kosten für die kantonalen Schulen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderschulung.

Art. 53

Schülerpauschale

¹ Der Kanton richtet den Schulverbänden bzw. den Gemeinden für jeden die öffentlichen Schulen besuchenden Lernenden an der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton eine Schülerpauschale aus. Diese setzt sich zusammen aus einer Unterrichts- und aus einer Infrastrukturpauschale.

² Die Unterrichtspauschale berücksichtigt die Schulstufe, die besonderen sozialen Verhältnisse und die Besoldungsstruktur der Lehrenden eines Schulverbandes bzw. einer Gemeinde. Besondere Leistungen im Rahmen der Schulentwicklung können einbezogen werden.

³ Die Summe der Unterrichtspauschalen entspricht dem kantonalen Anteil an den Lohnkosten der Lehrenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes.

⁴ Die mit diesem Gesetz verbundenen neuen Aufwendungen werden entsprechend dem Kostenteiler bei den Lohnkosten gemäss Abs. 3 berücksichtigt.

⁵ Die Summe der Unterrichtspauschalen wird durch den Regierungsrat der Entwicklung der Schülerzahlen und des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst und berücksichtigt zusätzlich die Kostenentwicklung im Schulbereich durch vom Kanton veränderte Rahmenbedingungen entsprechend dem Kostenteiler bei den Lohnkosten gemäss Abs. 3.

⁶ Die Summe der Infrastrukturpauschalen entspricht jenem Betrag, den der Kanton im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Beiträge an Schulanlagen entrichtet hat. Sie wird der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise angepasst.

⁷ Die Infrastrukturpauschale kann für bestimmte Zeit nicht ausgerichtet oder gekürzt werden, wenn Schulanlagen nicht den besonderen baulichen Vorgaben für Schulanlagen entsprechen.

Art. 53a

Tagesstrukturen

Der Kanton beteiligt sich zu 50 Prozent an den Besoldungskosten der Schulverbände bzw. Gemeinden für angemessene Angebote an Tagesstrukturen gemäss Art. 7a Abs. 2 dieses Gesetzes.

Art. 54

Private Schulung

An die private Schulung von Lernenden werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 55

Sonderschulung

² Die Kosten für die von der zuständigen Stelle angeordnete Sonderschulung sowie für weitere Angebote der Sonderschulinstitutionen gemäss Leistungsvereinbarung werden vom Kanton getragen, soweit sie nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind.

³ Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten bei der Platzierung ihres Kindes für eine teurere Sonderschulung innerhalb oder ausserhalb des Kantons, obwohl ein Platz in einem vom Kanton unterstützten sonderpädagogischen Kompetenzzentrum vorhanden wäre, erbringt der Kanton höchstens die Leistungen, die er bei der Platzierung des Kindes in der von ihm unterstützten Institution erbringen müsste.

⁴ Der Schulverband bzw. die Gemeinde, in welchem bzw. in welcher das Kind üblicherweise die Schulpflicht erfüllen würde, beteiligt sich an den Sonderschulkosten. Das Bildungsdepartement setzt den Beitrag fest.

Art. 56

Unentgeltlichkeit

¹ Der Unterricht an der Primarstufe und der Sekundarstufe I ist für Lernende mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton an der Schule ihres Aufenthaltsortes bzw. des Schulverbandes, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört, unentgeltlich.

² Der Unterricht an der Sekundarstufe II ist für Lernende mit Wohnsitz im Kanton unentgeltlich. In Einzelfällen kann das Bildungsdepartement den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots auf der Sekundarstufe II bewilligen und die Kosten dafür ganz oder teilweise übernehmen.

³ Der Unterricht auf der Tertiärstufe ist unentgeltlich für Studierende, die Wohnsitz im Kanton gemäss der jeweils gültigen interkantonalen Vereinbarung haben.

⁴ Für die übrigen Lernenden wird grundsätzlich ein Schulgeld erhoben, dessen Höhe vom Schulträger festgesetzt wird.

⁵ Auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden die Lehrmittel und das allgemeine Schulmaterial von den Schulträgern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 57

Beiträge und Gebühren

¹ Von den Lernenden aller Bildungsstufen bzw. den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge insbesondere erhoben werden für:

- a. spezielle Schulveranstaltungen;
- b. besondere Ausbildungsangebote im Bereich der Freifächer;
- c. ausserordentliche Materialkosten;
- d. Schulreisen und Klassenlager;
- e. Verpflegung.

² Die Erziehungsberechtigten von Lernenden an Sonderschulen leisten einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gemäss den Ansätzen des Bildungsdepartementes. Für freiwillig beanspruchte Leistungen können weitere Beiträge verlangt werden. Das Bildungsdepartement legt die Rahmenbedingungen fest.

³ Auf der Tertiärstufe können Semestergebühren erhoben werden.

Art. 58

Unentgeltliche kantonale Dienste

Die Leistungen der kantonalen Dienste sind mit Ausnahme der Schulzahnklinik unentgeltlich.

Art. 59

Kostenregelung Schulzahnklinik

¹ Die Kosten für die Zahnprophylaxe und die Zahnuntersuchung werden vom Kanton getragen.

² An die Behandlungskosten werden Beiträge des Kantons ausgerichtet. Die sozialen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten sind insbesondere bei kieferorthopädischen Behandlungen zu berücksichtigen.

Art. 60

Weiterbildung der Lehrenden

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Weiterbildung der Lehrenden.

² Er kann die Schulträger und die Lehrenden verpflichten, sich angemessen an den Weiterbildungskosten zu beteiligen.

VII. Rechtspflege

Art. 61

Rekurs- und Beschwerdewesen

¹ Der Regierungsrat entscheidet, vorbehältlich Abs. 2, über alle Rekurse und Beschwerden in Schulangelegenheiten, die bereits von einer untergeordneten Schulinstanz beurteilt worden sind, als letzte Verwaltungsinstanz.

² Über die Einteilung von Lernenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I in bestimmte Klassen entscheidet die Schulverbandsleitung als letzte Verwaltungsinstanz.

³ Gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht zulässig.

⁴ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 62

Weitergeltung bisherigen Rechtes

Die bisherigen Ausführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen und solange neue Vorschriften gestützt auf dieses Gesetz nicht erlassen sind.

Art. 62a

Schulpflicht

Für die Lernenden, welche vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits den Kindergarten besucht haben, dauert die Schulpflicht neun Jahre.

Art. 63

Schuleintritt

Bis zum Erreichen des neuen Stichtages zum Schuleintritt wird der Stichtag jährlich um einen Monat vorverlegt.

Art. 64

Anstellungsverhältnis

¹ Für im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits angestellte Lehrende wird die bisher ausgerichtete Gemeindezulage zu einem Teil des Lohnes.

² Lehrende, deren Lohn aufgerechnet auf ein 100%-Pensum ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einschliesslich der Gemeindezulage über dem Maximum des vorgesehenen Lohnbandes liegt, erhalten das Maximum und eine entsprechende Zulage umgerechnet auf ihr Arbeitspensum. Diese Zulage reduziert sich im Rahmen der generellen Lohnerhöhung.

Art. 65

Schülerpauschale

Die Infrastrukturpauschale als Teil der Schülerpauschale wird für das erste Jahr für jede Gemeinde separat berechnet. Dabei werden die vom Kanton während zehn Jahren vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an die jeweilige Gemeinde ausgerichteten Subventionen für Schulbauten berücksichtigt. Diese Pauschale wird innerhalb von zehn Jahren schrittweise in einen einheitlichen Betrag überführt.

Art. 66

Infrastruktur

¹ Der Schulverband entscheidet, ob er die benötigten Schulanlagen zu Eigentum erwirbt oder mietet.

² Die Gemeinden verständigen sich über den für die Anrechnung massgebenden Zeitwert der Schulanlagen. Bei Uneinigkeit gilt der vom Kantonalen Amt für Grundstückschätzungen bestimmte Wert.

³ Die Erstinvestitionen können von den Gemeinden während 25 Jahren linear abgeschrieben werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 67

Regelung der Einzelheiten

Dekrete und Verordnungen regeln das Nähere.

Art. 67a

Redaktionelle Anpassungen

Der Regierungsrat kann von diesem Erlass abweichende Bestimmungen und Bezeichnungen in weiteren Gesetzen und Dekreten im Sinne dieses Gesetzes auf dem Verordnungsweg redaktionell anpassen.

Art. 68

Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- a. das Schulgesetz vom 27. April 1981;
- b. das Schuldekret vom 27. April 1981;
- c. das Gesetz über die Subventionierung von Schulbauten sowie von Kindergärten, Schülerhorten und Kinderkrippen vom 29. November 1971;
- d. das Dekret betreffend die Richtlinien für den Bau und die Subventionierung von Schulanlagen vom 29. November 1971;
- e. das Dekret betreffend die Gewährleistung der berufsbegleitenden oder teilweise berufsbegleitenden Weiterbildung mit Maturitätsabschluss vom 20. September 1993.

²Für bis zu einem Jahr vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingereichte Subventionsgesuche für Schulanlagen gelten die Erlasse gemäss lit. c und d bis zum rechtskräftigen Abschluss der Subventionsverfahren weiter.

Art. 69

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die massgebenden Organisationsbestimmungen treten nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Annahme durch das Volk für die Umsetzung von Abs. 4 und Abs. 5 vorzeitig in Kraft.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

⁴ Die Gemeinden müssen sich bis zu einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt zu Schulverbänden zusammengeschlossen haben, andernfalls der Regierungsrat die nötigen Massnahmen anordnet. Die Organe des Schulverbandes üben ihre Funktionen gemäss die-

sem Gesetz insoweit aus, als es zur Umsetzung der übrigen Organisationsbestimmungen erforderlich ist.

⁵ Die Gemeinden bzw. die Schulverbände müssen bis zu einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Erfüllung aller in diesem Gesetz geregelten Organisationsbestimmungen geschaffen haben, andernfalls der Regierungsrat die nötigen Massnahmen anordnet.

⁶ Der Kanton beteiligt sich mit 43.5% an den Einführungskosten für die Umsetzung der Organisationsbestimmungen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz

Anhang 3

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Art. 66 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 sowie auf Art. 22 des Bildungsgesetzes vom...,

Art. 1 Abs. 1

¹ Das Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und regelt in Ergänzung zum Bildungsgesetz vom... für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen:

- a) die berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität;
- b) die höhere Berufsbildung;
- c) die Weiterbildung;
- d) die Qualifikationsverfahren;
- e) die Bildung von Bildungsverantwortlichen;
- f) die Zuständigkeit und die Grundsätze der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Art. 2 Abs. 3

³ Der Regierungsrat wählt die kantonalen Aufsichtskommissionen und gewährleistet eine angemessene Vertretung aller beteiligten Bildungspartner. Er wählt ausserdem die kantonalen Prüfungskommissionen sowie die kantonale Berufsmaturitätskommission und gewährt den Organisationen der Arbeitswelt eine angemessene Vertretung.

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4 Bildungsdepartement

¹ Der unmittelbare Vollzug obliegt dem Bildungsdepartement, soweit Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmen.

² Das Bildungsdepartement ist zuständig für Verfügungen, welche die Gesetzgebung dem Entscheid der Kantone überlässt und für die nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist.

³ Zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben führt das Bildungsdepartement eine Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung.

Art. 5

Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Einzelheiten für den Vollzug und bezeichnet die Aufgabenbereiche des Regierungsrates, des Bildungsrates, der Aufsichtskommissionen, des Bildungsdepartements und der zuständigen Abteilungen der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung.

Art. 7 Abs. 3

³ Das Bildungsdepartement kann den Abschluss von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung mit einem kantonalen Ausweis zertifizieren.

Art. 11 Abs. 1

¹ Das Bildungsdepartement regelt die Durchführung von obligatorischen Ausbildungskursen für Berufsbildende der beruflichen Praxis.

Art. 12 Abs. 3

³ Besteht keine Organisation der Arbeitswelt, so kann das Bildungsdepartement die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Lernende in Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen und den betroffenen Berufsbildnern selbst übernehmen oder interkantonale Lösungen anstreben.

Art. 14 Abs. 1

¹ Das Bildungsdepartement regelt die Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der beruflichen Grundbildung.

Art. 24

Der Regierungsrat kann auf Antrag des Bildungsrates zur Verbesserung des Berufsbildungswesens im Rahmen der Bundesvorschriften und im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesamt neue Formen der Schulbildung zur Erprobung oder definitiven Einführung bewilligen.

Art. 25

Für die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und die Lehrenden der kantonalen Berufsfachschulen gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes, der Personalverordnung, der Berufsschullehrerverordnung sowie der Lohnverordnung.

Art. 26

Das Bildungsdepartement regelt die Organisation des schulärztlichen Dienstes.

Art. 27 Abs. 1

¹ Die Abteilung Berufsbildung legt die Aufgaben der Prüfungskommissionen in einem Organisationsreglement fest. Dieses bedarf der Genehmigung des Bildungsdepartements.

Art. 28 Abs. 1

¹ Das Bildungsdepartement unterstützt die Bemühungen der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt und der Bildungsanbieter für ein bedarfsgerechtes Ausbildungsangebot.

Art. 30 Abs. 1

¹ Das Bildungsdepartement unterstützt die Bemühungen der Bildungspartner für ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot.

Art. 31 Abs. 3

³ Das Bildungsdepartement beschliesst die Übertragung der übrigen Angebote auf private Anbieter.

Art. 46

¹ Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist unentgeltlich für Lernende, Jugendliche und Erwachsene, die im Kanton wohnhaft sind.

² Die Dienstleistungen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung können durch ein erweitertes, kostenpflichtiges Angebot ergänzt werden. Die zuständige Stelle des Bildungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Art. 47 Abs. 4

⁴ Für nichtberufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial wird von allen Lernenden eine Gebühr in der Höhe von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- pro Schuljahr erhoben. Die zuständige Stelle des Bildungsdepartements kann in Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

Art. 48 Abs. 5

⁵ Die zuständige Stelle des Bildungsdepartements kann in finanziellen Härtefällen auf Gesuch hin die Gebühren und die Schulgelder ganz oder teilweise erlassen.

Art. 49 Abs. 2

² Materialkosten und Raummieten aus Qualifikationsverfahren für Lernende innerhalb eines Bildungsverhältnisses sowie die Kosten des Qualifikationsverfahrens für Lernende ausserhalb eines Bildungsverhältnisses werden in Rechnung gestellt. Das Bildungsdepartement legt die Höhe der berufsspezifischen Prüfungspauschalen fest. In Härtefällen kann auf Gesuch hin die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 54 Abs. 1 und 2

¹ Entscheide der Abteilung Berufsbildung sind beim Bildungsdepartement mit Rekurs anfechtbar.

² Entscheide des Bildungsdepartements sowie der Aufsichts- und Prüfungskommissionen können durch Rekurs an den Regierungsrat weitergezogen werden, der als letzte kantonale Verwaltungsinstanz entscheidet.

Art. 55

Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen im Sinne von Art. 62 bis 64 BBG obliegt dem Bildungsdepartement bzw. den jeweils zuständigen Strafverfolgungsorganen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... und dem Schulgesetz vom ... in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen vom 19. Januar 2004 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Art. 67 des Schulgesetzes vom...,

§ 1 Abs. 1

¹ Unter dem Namen „Schaffhauser Sonderschulen“ besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Schaffhausen.

§ 2 Abs. 1

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen bezwecken die Errichtung und den Betrieb von Institutionen für Schulung, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im vorschul-, schul- und nachschulpflichtigen Alter bis längstens zum 20. Lebensjahr, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind und dem Unterricht in Regelklassen auch durch besondere Förderung nicht zu folgen vermögen.

§ 3 Abs. 1

¹ Die Schaffhauser Sonderschulen orientieren sich an den Bildungszielen und Erziehungsgrundsätzen des Bildungs- und Schulgesetzes. Sie erfüllen im Rahmen der Leistungsvereinbarung

- a) die in der Sonderschulverordnung genannten Aufgaben;
- b) die ihnen vom Sonderschulrat übertragenen weiteren Aufgaben.

II. Lernende und Erziehungsberechtigte (Titel)

§ 10 Abs. 3 und 4 Lernende

³ Die Schaffhauser Sonderschulen achten die Persönlichkeit der von ihnen betreuten Lernenden.

⁴ Die Pflichten der Lernenden richten sich nach den Bestimmungen im Schulgesetz.

§ 15 lit. c

Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- c) Genehmigung der vom Bildungsdepartement ausgehandelten Leistungsvereinbarung;

§ 17 Abs. 2 lit. c und d

² Die fünf bis sieben Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- c) 2 Mitglieder als Vertreter der Schulverbände bzw. der Gemeinden;
- d) 1 bis 3 weitere Mitglieder. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Bildungsdepartementes ist von Amtes wegen Mitglied.

§ 19 Abs. 2 lit. j und k

² Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- j) Aushandlung von Leistungsvereinbarungen mit dem Bildungsdepartement;
- k) aufgehoben

§ 24 Satz 1

Das Bildungsdepartement erarbeitet mit dem Sonderschulrat eine Leistungsvereinbarung.

§ 25

Der Sonderschulrat unterbreitet dem Bildungsdepartement periodisch einen Bericht über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung.

§ 28 Abs. 1 lit. a

¹ Die weiteren Mittel der Schaffhauser Sonderschulen sind:

- a) Beiträge der Schulverbände bzw. Gemeinden gemäss Schulgesetz;

§ 32 Regierungsrat und Bildungsdepartement

Die Schaffhauser Sonderschulen unterstehen im schulischen Bereich gemäss Bildungs- und Schulgesetz der Aufsicht des Regierungsrates und des Bildungsdepartementes.

§ 33

Der Sonderschulrat prüft im Rahmen seiner unmittelbaren Aufsicht die Qualität der erfüllten Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung und die Einhaltung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen sowie der Beschlüsse und Weisungen des Regierungsrates und des Bildungsdepartementes und des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

§ 35 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Entscheide des Sonderschulrates in Schulangelegenheiten.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... und dem Schulgesetz vom ... in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen vom 16. August 1982 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Art. 22 des Bildungsgesetzes vom...,

§ 1 Abs. 1 lit. e

Der Kanton Schaffhausen gewährt Ausbildungsbeiträge für folgende Ausbildungswege im In- und Ausland (lit. a - c) bzw. in der Schweiz (lit. d - g) an gesuchstellende Personen, die eine vom Bund, einzelnen Kantonen oder vom Bildungsdepartement anerkannte Ausbildungsstätte besuchen:

e) Ausbildung in einer vertraglich geregelten Berufslehre oder Attestausbildung;

§ 4 Abs. 2

Über die Zulassung von Flüchtlingen und Staatenlosen mit schweizerischem Asylrecht entscheidet das Bildungsdepartement.

§ 6 Abs. 1, 3 und 4

¹ Die Jahresstipendien betragen:

500 Fr. bis 13'000 Fr. für Ledige;

500 Fr. bis 20'000 Fr. für alleinstehende Bewerber mit Unterhalts- oder Unterstützungspflicht;

500 Fr. bis 20'000 Fr. für Verheiratete oder Personen in eingetragener Partnerschaft.

³ Befinden sich bei Ehepaaren beide Ehegatten oder beide Personen in eingetragener Partnerschaft in Ausbildung, so stehen dem einzelnen Bewerber maximal 13'000 Fr. zu, zusätzlich 1'500 Fr. pro Kind, das in deren Haushalt lebt.

⁴ In begründeten Fällen kann das Bildungsdepartement ausnahmsweise über diese Ansätze hinausgehen.

§ 8 Abs. 1 Satz 1

¹ Das Bildungsdepartement kann Studiendarlehen gewähren.

§ 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 3

¹ Stipendien- und Darlehensgesuche sind zu Beginn des Studien- oder Ausbildungsjahres mit besonderem Formular beim Bildungsdepartement einzureichen.

² Das Bildungsdepartement führt die zentrale Stipendienstelle.

³ Über die Erteilung der einzelnen Studienbeiträge entscheidet das Bildungsdepartement.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... und dem Schulgesetz vom ... in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik vom 20. September 1993 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Art. 67 des Schulgesetzes vom...,

§ 1

An die Kosten der konservierenden Behandlungen richtet der Kanton einen Beitrag von einem Drittel aus. Berechnungsgrundlage ist der jeweils aktuelle SUVA-Tarif. In Härtefällen kann das Bildungsdepartement, auf begründetes Gesuch hin, den Beitrag auf höchstens 50% erhöhen.

§ 2 Abs. 2 und 3

² Der Beitrag des Kantons in vorerwähntem Sinne richtet sich nach dem folgenden steuerpflichtigen Einkommen der Erziehungsberechtigten:

³ Vor Ausrichtung des Beitrages haben die Erziehungsberechtigten den Nachweis zu erbringen, ob ihrem Kind ein Krankenkassenbeitrag zusteht und gegebenenfalls wie hoch dieser ist.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... und dem Schulgesetz vom ... in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin: